

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 1351360 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2023-300-1351360-0001/4
Firma	AVG Kompostierung GmbH
Standort	Geestemünder Str. 23, 50735 Köln
Anlage	<u>Kompostierungsanlage:</u> Nr. 8.5.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 5.3.b.i (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL) <u>Grünschnitzaufbereitung:</u> Nr. 8.11.2.4 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	10.03.2023
Gesamtaufwand	27 Stunden
davon Vor-Ort-Aufwand	10 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit den Schwerpunkten Umweltmanagement und Betriebsorganisation, Luftreinhaltung sowie der Überprüfung der Abfallströme (Ein- und Ausgänge) und einer stichprobenhaften Prüfung der Register für nicht gefährliche Abfälle

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG))
§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
§ 11 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)

C) Inspektionsergebnis (Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.